

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42/2018



Veröffentlicht am: 01.06.2018

## **Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993**

Aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 31. Januar 2018 hat der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in seiner Sitzung am 02.05.2018 gem. § 18 Abs. 7, § 54 Satz 2, § 77 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 89, 94), i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBI. LSA, S. 305) die folgende Satzungsänderung beschlossen:

### I.

#### **1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:**

a) In § 16 wird das Wort „Schlussbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Übergangsregelungen“.

b) Nach „Anlage 1: Text der Ehrenerklärung“ ist zu ergänzen:

„Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung“.

c) Die Kennzeichnung der nachfolgenden „Anlage 2“ und „Anlage 3“ ändert sich entsprechend.

#### **2. § 7 wird wie folgt geändert:**

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier Exemplare der schriftlichen Promotionsleistung;

2. die Urkunde bzw. das Zeugnis des akademischen Grades im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder die Urkunde bzw. das Zeugnis über das erste juristische Staatsexamen;
3. ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang;
4. gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der nach § 5 Abs. 4 erteilten Auflagen;
5. eine Fassung der schriftlichen Promotionsleistung in elektronischer Form;
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche sowie die Ehrenerklärung gemäß Anlage 1;
7. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers (gemäß Anlage 2), dass er nicht wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Wissenschaftsbezug hat.“

**b) Nach Satz 2 werden folgende Regelungen ergänzt:**

„Ein Wissenschaftsbezug ist insbesondere gegeben, sofern die Straftat

1. einen unmittelbaren Bezug zu der mit dem Doktorgrad verbundenen fachlich-wissenschaftlichen Qualifikation aufweist;
2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Wissenschaftsbetriebes zu beeinträchtigen, oder
3. wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt, weil Standards und Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet werden.“

### **3. § 8 wird wie folgt geändert:**

Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Eröffnung ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen der Eröffnung des Verfahrens nach § 7 nicht gegeben sind,
2. die schriftliche Promotionsleistung bereits zuvor abgelehnt wurde, es sei denn die Ablehnung beruhte auf der Unzuständigkeit der ablehnenden Fakultät oder Hochschule,
3. der Bewerber nach § 7 Abs. 1 erklärt, wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, verurteilt worden zu sein, oder
4. bekannt wird, dass die nach § 7 Abs. 1 abgegebene Erklärung wahrheitswidrig ist.“

### **4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

In Satz 2 wird „Anlage 2“ ersetzt durch „Anlage 3“.

### **5. § 15 wird wie folgt geändert:**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Doktorgrad kann unbeschadet der in den Verwaltungsverfahrensgesetzen getroffenen Regelungen zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes entzogen werden, wenn

1. sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen wurden,
2. sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,
3. sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat,
4. der Inhaber wegen einer Straftat, die Wissenschaftsbezug hat, rechtskräftig verurteilt wurde, oder
5. der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.“

**6. § 16 erhält folgende Fassung:**

**„§ 16**

### **Übergangsregelungen**

Für die vor Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft eröffneten Promotionsverfahren gilt die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 4. Oktober 1993 in der Fassung vom 14. April 2015.“

**7. Die Anlagen zur Promotionsordnung werden wie folgt geändert:**

a) Nach „**Anlage 1: Text der Ehrenerklärung**“ wird folgende Anlage 2 ergänzt:

**„Anlage 2: Text der Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung**

#### ***Erklärung zur strafrechtlichen Verurteilung***

Ich erkläre hiermit, nicht wegen einer Straftat verurteilt worden zu sein, die Wissenschaftsbezug im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Promotionsordnung hat.

(Magdeburg, Datum des Antrags auf Eröffnung des Promotionsverfahrens)

(Vorname, Name und Unterschrift)“

b) Die Kennzeichnungen der bisherigen „Anlage 2“ bzw. „Anlage 3“ werden ersetzt durch „Anlage 3“ bzw. „Anlage 4“.

## II.

Die Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des erweiterten Rats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.05.2018.

Magdeburg, den 15.05.2018

---

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Der Dekan